



**Der Bürgermeister  
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/1449/2019

Schwaz, den 27. März 2019

Betreff:                   Arzbergstraße – Durchführung von Arbeiten für das Versetzen einer  
Umspannstation – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbe-  
reich

Verantwortlicher       Herr Florian Neurauter – 0664/6141405  
Bauführer:               Herr Günther Thurnes – 0664/6141464

**VERORDNUNG**

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Arbeiten für das Versetzen einer Umspannstation in der Arzbergstraße durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Bau-dauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 04.04.2019, 08:00 bis 12:00 Uhr, folgende ver-kehrregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Durchführung des Versetzens der Umspannstation und die dafür erforderliche Aufstellung des Kranes wird die Arzbergstraße zwischen dem Kreisverkehr mit der Bundesstraße und der Kreuzung mit der Pirchangerstraße (ehemalige Busumkehr Ta-bernickl) für den Individualverkehr gesperrt.
2. Die Absperrung hat mittels Scherengitter, dem Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 und einer entsprechenden Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 zu erfolgen.
3. An beiden Kreuzungen sind Absperrposten (mit Warnbekleidung) aufzustellen, welche ergänzend die verkehrsregelnden Maßnahmen umzusetzen haben.
4. Für Fahrzeuge aus dem Max-Angerer-Weg bzw. dem Minkusfeld ist die Arzbergstraße oberhalb des Stöcklgebäudes des Paulinums (Innsbrucker Straße 74) gesamthaft ab-zusperren.
5. Sofern die Möglichkeit besteht, ist der öffentliche Personennahverkehr von den Stra-ßensperren auszunehmen, ebenso gilt dies für Zufahrten bis zum Paulinum, zur Bau-stelle Trueferhaus oder die Zufahrt in das Parkdeck.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maß-gabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde ver-ordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Um-fang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbrin-gung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz